

Briefing zu den Ergebnissen des Ausschusses „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter während der Legislaturperiode 2014–2019

Die Förderung gleicher wirtschaftlicher Unabhängigkeit für Frauen, die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles, die Förderung des Geschlechtergleichgewichts in den Entscheidungsgremien, die Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Förderung der Geschlechtergleichstellung zählen zu den Zielen der Europäischen Union.

Verglichen mit der übrigen Welt kann die Stellung der Frau in der EU als positives Beispiel dienen, denn die Union ist laufend bemüht, ihre politischen Maßnahmen und Strategien sowie ihre Rechtsvorschriften im Hinblick auf Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung weiter zu verbessern.

Das Europäische Parlament spielt seit Langem eine sehr aktive Rolle in der Politik zur Chancengleichheit, vor allem durch seinen Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM).

Im vorliegenden Briefing wird die nun zu Ende gegangene Legislaturperiode (2014–2019) in den Blick genommen, um eine Bestandsaufnahme der Tätigkeiten des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter durchzuführen, mit denen darauf abgezielt wird, in verschiedenen Lebensbereichen einen Beitrag zum Geschlechtergleichgewicht zu leisten.

Primärrecht der EU und internationale Verträge zu den Rechten der Frau und zur Gleichstellung der Geschlechter

1 EU-Verträge

Die Europäische Union gründet auf einer Reihe von Werten, darunter auch der Gleichheit, und fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern (Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)).

Seit 1957 ist der Grundsatz, dass Männer und Frauen gleiches Entgelt für gleiche Arbeit erhalten sollten, in den EU-Verträgen verankert (aktuell: Artikel 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der



Europäischen Union (AEUV)). Gemäß Artikel 153 AEUV kann die EU generell auf dem Gebiet der Chancengleichheit und Gleichbehandlung im Bereich Beschäftigung und Arbeit tätig werden. Darüber hinaus sind innerhalb dieses Rahmens nach Artikel 157 AEUV positive Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Frau möglich.

Ferner können gemäß Artikel 19 AEUV Rechtsvorschriften zur Bekämpfung jeglicher Form von Diskriminierung, unter anderem aufgrund des Geschlechts, erlassen werden. Auf der Grundlage der Artikel 79 und 83 AEUV wurden EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels und insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern erlassen. Mit dem derzeit laufenden Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ werden unter anderem Maßnahmen finanziert, mit denen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen beigetragen werden soll. Es beruht auf Artikel 168 AEUV.

Diese Ziele sind zudem in den Artikeln 20, 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Darüber hinaus soll die Union nach Artikel 8 AEUV bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern (auch bekannt unter der Bezeichnung „Gender-Mainstreaming“).

In der Erklärung Nr. 19, die der Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Lissabon angenommen wurde, beigefügt ist, haben die Union und die Mitgliedstaaten sich verpflichtet, „jede Art der häuslichen Gewalt zu bekämpfen [...], solche strafbaren Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen“.

2 Internationale Übereinkommen

Die Unterstützung der Rechte der Frau durch die Vereinten Nationen reicht zurück bis zur Charta, mit der sie gegründet wurden. Zu den Zielen der Vereinten Nationen, die in [Artikel 1 ihrer Charta](#) niedergelegt sind, zählt „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um [...] die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“. Zu den frühesten einschlägigen Errungenschaften der Vereinten Nationen zählt die Verwendung von geschlechtsneutralen Formulierungen im Text der [Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte](#).

Im Jahr 1979 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen das [Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau \(CEDAW – Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women\)](#) an, das häufig als internationaler Katalog der Frauenrechte („International Bill of Rights for Women“) bezeichnet wird. Die 30 Artikel dieses Übereinkommens enthalten eine ausdrückliche Begriffsbestimmung der Diskriminierung von Frauen sowie eine Agenda für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung dieser Diskriminierung.

Bei der 1995 in Peking abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz (die auch als Pekinger Weltfrauenkonferenz bezeichnet wird) wurde noch einen Schritt weiter gegangen. In der Aktionsplattform von Peking wird bekräftigt, dass es sich bei den Frauenrechten um Menschenrechte handelt, und es werden verbindliche Maßnahmen festgelegt, um die Achtung dieser Rechte zu gewährleisten.

Die [Kommission der Vereinten Nationen zur Rechtsstellung der Frau](#) (UN CSW – United Nations Commission on the Status of Women) ist das weltweit wichtigste zwischenstaatliche Gremium, das sich ausschließlich der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Stellung der Frau widmet. Die Kommission zur Rechtsstellung der Frau ist von wesentlicher Bedeutung für die Förderung der Frauenrechte, für die Dokumentation der Lebenswirklichkeit von Frauen in aller Welt sowie für die Ausarbeitung von weltweiten Normen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Stellung der Frau.

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter entsendet jährlich eine Delegation zur Sitzung der Kommission zur Rechtsstellung der Frau in New York (siehe unten: „Kurzberichte über Delegationsreisen“).

3 Politische Maßnahmen zur Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter

Das Dokument [Strategisches Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter \(2016–2019\)](#) wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2015 herausgegeben. Es handelt sich um das wichtigste Dokument, das die Kommission in der letzten Legislaturperiode zu Fragen der Gleichstellung der Geschlechter herausgegeben hat. Darin ist das Arbeitsprogramm der Kommission in Sachen Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2016–2019 niedergelegt; es erstreckt sich bis kurz nach dem Amtsantritt der neuen Kommission im November diesen Jahres. Auf dem Strategischen Engagement aufbauend erstellt die Kommission [Jahresberichte zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Europäischen Union](#).

Das Programm stützt sich auf die Prioritäten und Erfahrungen aus der [Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015](#). Im Strategischen Engagement wird der Beitrag der Gleichstellung der Geschlechter zum Wirtschaftswachstum und zur nachhaltigen Entwicklung betont und der [Europäische Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter \(2011–2020\)](#) weiter gefestigt.

In der von der Kommission angenommenen Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015 sind fünf vorrangige Handlungsbereiche festgelegt:

- gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer
- gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit
- Gleichstellung in Entscheidungsprozessen
- Schutz der Würde und Unversehrtheit und Ende der Gewalt aufgrund des Geschlechts
- Förderung der Geschlechtergleichstellung über die EU hinaus

Ferner hat die Kommission in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen, um offene Vorgänge in Sachen Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU und ihren Mitgliedstaaten voranzubringen und abzuschließen. Sie hat die Verhandlungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zum Abschluss gebracht, zu denen derzeit nach der Abstimmung im Parlament im April 2019 der Standpunkt des Rates in erster Lesung erwartet wird. Ferner hat sie sich bemüht, die festgefahrenen Verhandlungen zur Frauenquote in Aufsichtsräten und Vorständen wieder in Gang zu bringen. Zudem hat sie das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) unterzeichnet, zu dem derzeit der Standpunkt des Rates hinsichtlich der Ratifizierung erwartet wird. Außerdem hat sie eine Evaluierung zur Entgeltgleichheit auf den Weg gebracht. (*Einzelheiten zum Fortschritt dieser Vorgänge im Institutionengefüge siehe unten.*)

Im Oktober 2018 wurde auf Initiative des österreichischen EU-Ratsvorsitzes die Gemeinsame Erklärung [„Gender Equality as a Priority of the European Union today and in the future“](#) (Gleichstellung der Geschlechter als vorrangiges Ziel der Europäischen Union heute und in Zukunft) vorgelegt. Sie wurde auf der informellen Sitzung der Gleichstellungsminister unterzeichnet und wird von 27 EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Es handelte sich um das erste derartige Treffen seit Oktober 2011. Mit der Gemeinsamen Erklärung soll bekräftigt werden, dass es sich bei der Gleichstellung der Geschlechter um ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union handelt. Die Unterzeichner verlangen eine hochrangige und selbständige EU-Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter sowie die vollständige Umsetzung des zweigleisigen Ansatzes, der sowohl die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts („Gender Mainstreaming“) als auch spezifische Maßnahmen umfasst und der bei allen wichtigen Prozessen hinsichtlich der zukünftigen

politischen Maßnahmen und Strategien der EU angewandt werden sollte, einschließlich der Programme und Finanzierungen für die Zeit nach 2020. In den [Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates](#), die am 6. Dezember 2018 angenommen wurden, wird diese Forderung bekräftigt. Darin wird die Kommission aufgefordert, eine Mitteilung anzunehmen, in der eine umfassende EU-Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum nach 2019 niedergelegt ist.

4 Die wichtigsten Gesetzgebungsakte der EU zu den Rechten der Frau und zur Gleichstellung der Geschlechter

- Richtlinie [79/7/EWG](#) des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit;
- Richtlinie [92/85/EWG](#) des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz;
- Richtlinie [2004/113/EG](#) des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen;
- Im Jahr 2006 wurden einige ehemalige Rechtsakte aufgehoben und durch die Richtlinie [2006/54/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) ersetzt. In dieser Richtlinie werden die Begriffe unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, Belästigung und sexuelle Belästigung rechtsverbindlich definiert. Weiterhin wird in der Richtlinie von den Arbeitgebern gefordert, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um gegen sexuelle Belästigung vorzugehen, die Sanktionen bei Diskriminierung werden verstärkt, und es wird die Schaffung von staatlichen Stellen in den Mitgliedstaaten zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern vorgesehen;
- Richtlinie [2010/18/EU](#) des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG; (Die Richtlinie 2010/18 über den Elternurlaub wird aufgehoben, sobald die neue Richtlinie 2017/0085 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige angenommen wird. Zu dieser Richtlinie wird derzeit der Standpunkt des Rates in erster Lesung erwartet, nachdem sie im April 2019 vom Plenum des Parlaments angenommen wurde.)
- Richtlinie [2010/41/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates;
- Richtlinie [2011/36/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. In dieser Richtlinie wird eine Angleichung der Sanktionen für Menschenhandel in den Mitgliedstaaten und der Unterstützungsmaßnahmen für die Opfer eingeführt. Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „die Einleitung von Maßnahmen [zu erwägen], mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer [von Menschenhandel] ist, als strafbare Handlung eingestuft wird, um der Nachfrage entgegenzuwirken“; des Weiteren wird das Amt des europäischen Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels eingeführt;

- Richtlinie [2011/99/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung mit dem Ziel, eine „Person vor einer strafbaren Handlung einer anderen Person, die ihr Leben, ihre physische oder psychische Unversehrtheit, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Unversehrtheit gefährden kann“, zu schützen, und die es einer zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat ermöglicht, der betreffenden Person im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats weiter Schutz zu gewähren; diese Richtlinie wird gestärkt durch die Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, mit der sichergestellt werden soll, dass Schutzmaßnahmen in Zivilsachen EU-weit anerkannt werden;
- Richtlinie [2012/29/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates.

5 In der letzten Legislaturperiode vorrangige Bereiche in Bezug auf die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

Das Europäische Parlament spielt seit Langem eine sehr wichtige Rolle in der Politik zur Chancengleichheit, vor allem durch seinen Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM). Eines der Mittel zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist das Gender Mainstreaming der Tätigkeit des Europäischen Parlaments. Das Europäische Parlament hat seine erste Plenarentscheidung zum Thema Gender Mainstreaming bereits im Jahr 2003 angenommen. Der Ausschuss des Parlaments für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter erstellt [alle sechs Monate einen Bericht](#) über Gender Mainstreaming in der Arbeit der Ausschüsse und Delegationen des Parlaments. Der FEMM-Ausschuss leitet und koordiniert auch das 2009 eingerichtete Netzwerk für das Gender Mainstreaming, das sich aus einem MdEP und jeweils einem Verwaltungsrat aus jedem Parlamentsausschuss sowie zwei Vertretern der Vorsitzenden der Konferenz der Delegationsvorsitze zusammensetzt, die ernannt wurden, um Gender Mainstreaming in die Arbeit ihrer Ausschüsse und Delegationen einzubeziehen. In einer kürzlich veröffentlichten Studie, die von der Fachabteilung in Auftrag gegeben wurde, die den Ausschuss bei seiner Tätigkeit unterstützt, wird das [Geschlechtergleichgewicht in den Ausschüssen und Delegationen des Parlaments](#) untersucht.

Das Parlament bringt seinen Standpunkt zur Gleichstellung der Geschlechter und zu anderen Aspekten zum Ausdruck, indem es legislative und nichtlegislative Berichte erstellt und annimmt. Nachstehend sind Beispiele für derartige Berichte aufgeführt, in denen der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter seinen Standpunkt in Form eines Initiativberichts, einer Stellungnahme oder von Änderungsanträgen, die an den federführenden Ausschuss gerichtet werden, zum Ausdruck bringt:

5.1 Richtlinie 2017/0085 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige

Im April 2019 nahm das Parlament eine [legislative Entschließung](#) zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur [Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben](#) für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates an. Nach der Abstimmung im Parlament wird nun der Standpunkt des Rates in erster Lesung bzw. die Einberufung des Vermittlungsausschusses für Haushaltsfragen erwartet.

In dem gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in erster Lesung angenommenen Standpunkt des Parlaments wurde der Vorschlag der Kommission geändert.

Gegenstand und Geltungsbereich der Richtlinie

Mit der vorgeschlagenen Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, um die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz dadurch zu erreichen, dass Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert wird. Hierzu werden individuelle Rechte festgelegt, und zwar in Bezug auf Folgendes: (i) Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Urlaub für pflegende Angehörige; (ii) flexible Arbeitsregelungen für Arbeitnehmer, die Eltern oder pflegende Angehörige sind. Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer, Männer wie Frauen, die nach der die Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigenden Definition im Recht, in den Kollektiv- bzw. Tarifverträgen oder den Gepflogenheiten jedes einzelnen Mitgliedstaats einen Arbeitsvertrag haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

5.2 Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)

Im September 2017 nahm das Europäische Parlament eine [Entschließung](#) zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union an.

Dieses [Übereinkommen](#)¹ ist der bislang umfassendste und weitreichendste internationale Vertrag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen. Durch das Übereinkommen werden verbindliche Regeln und Normen festgelegt, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, die Opfer zu schützen und die Täter zu bestrafen. Gewalt gegen Frauen soll gemäß einem ganzheitlichen und integrierten Ansatz bekämpft werden, der einen Katalog von Maßnahmen umfasst, mit denen auf Prävention, Koordinierung, Information, Kriminalisierung, Unterstützung, Schutz, Untersuchung und Strafverfolgung abgezielt wird.

Das Übereinkommen wurde von allen EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Bis Mai 2019 hatten insgesamt 21 EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen hat in einigen Mitgliedstaaten zu hitzigen Diskussionen geführt. Dabei geht es vor allem um die im Übereinkommen verwendete Begriffsbestimmung für „Geschlecht“ und den Ansatz, Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt einzustufen. Einige Mitgliedstaaten betrachten dies als eine Bedrohung „traditioneller“ Familienwerte und haben daher entschieden, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren. In der öffentlichen und politischen Debatte ist ersichtlich, dass es unterschiedliche Auffassungen zu den Begriffen Geschlecht und Gender gibt und dass die Begrifflichkeit häufig missverstanden und außerhalb des Kontexts verwendet wird.

Am 13. Juni 2019 jährt sich die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die EU zum zweiten Mal. Seit dieser Unterzeichnung beschäftigt sich die Kommission im Zusammenwirken mit dem Rat mit der Ausarbeitung der praktischen Vorkehrungen – die in einem Verhaltenskodex niedergelegt werden –, damit die EU und die Mitgliedstaaten gemeinsam ihren rechtlichen Verpflichtungen gemäß dem Übereinkommen nachkommen können. Zudem arbeiten der Rat und die Kommission seit geraumer Zeit an Ratsbeschlüssen zum Abschluss des Übereinkommens, um den Beitritt der EU zu dem Übereinkommen zu vollenden. Das Verfahren sieht so aus, dass der Rat im Anschluss an einen Vorschlag der Kommission und die Zustimmung des Parlaments einen Beschluss fasst, um das Übereinkommen abzuschließen.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der Rat zwei Beschlüsse mit zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen gefasst hat, um das Übereinkommen zu unterzeichnen. Im [ersten Beschluss](#) wird auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 84 AEUV Bezug genommen, wobei jedoch in Artikel 1 erklärt wird: „Die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im

¹ Sammlung der Europaratsverträge, Nr. 210, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 11.V.2011, <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016806b076a>

Hinblick auf Aspekte, welche die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen, wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Übereinkommens genehmigt.“

Im [zweiten Beschluss](#) wird Artikel 78 Absatz 2 AEUV (über die Einrichtung eines [gemeinsamen europäischen Asylsystems](#)) als Rechtsgrundlage angeführt, wobei in Artikel 1 erklärt wird, dass die Unterzeichnung des Übereinkommens „in Bezug auf Asyl und das Verbot der Zurückweisung“ erfolgt.

Das Parlament hat dieses [Vorgehen angefochten und ein Gutachten des Gerichtshofs](#) über die Vereinbarkeit der Vorschläge für den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit den Verträgen und über das Verfahren für diesen Beitritt beantragt.

In der letzten Legislaturperiode angenommene nichtlegislative Berichte zu den Rechten der Frau und zur Gleichstellung der Geschlechter

- [Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten](#)

Im Mai 2018 nahm das Parlament eine [Entschließung](#) zur Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten an.

Mit der Richtlinie 2012/29/EU sollen die Opfer von Straftaten in den Mittelpunkt des Strafrechtssystems gestellt und die Rechte der Opfer von Straftaten gestärkt werden, damit alle Opfer dasselbe Maß an Rechten genießen, unabhängig davon, wo die Straftat verübt wurde, welcher Staatsangehörigkeit sie sind oder welchen Aufenthaltsstatus sie haben.

- [Stand der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung](#)

Im April 2018 nahm das Parlament eine [Entschließung](#) zur Umsetzung der [Richtlinie 2011/99/EU](#) über die Europäische Schutzanordnung an.

Die [Richtlinie 2011/99/EU](#) ermöglicht Personen, zu deren Gunsten eine Schutzanordnung in Strafsachen in einem Mitgliedstaat ergangen ist, eine Europäische Schutzanordnung in einem anderen Mitgliedstaat zu beantragen.

Dieses Instrument beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung, d. h. dass Schutzanordnungen, die in einem Mitgliedstaat erlassen wurden, in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden müssen.

- [Stand der Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen](#)

Im Oktober 2015 nahm das Parlament eine [Entschließung](#) zur Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen an.

Darin stellt das Parlament anhaltende Ungleichheiten fest: Der Grundsatz des gleichen Entgelts ist seit den Anfängen 1957 in den Verträgen verankert; er wurde in die Neufassung der [Richtlinie 2006/54/EG](#) aufgenommen; trotz der zahlreichen einschlägigen Rechtsvorschriften, die seit fast 40 Jahren in Kraft sind, sind nur sehr langsame Fortschritte in diesem Bereich zu verzeichnen und das geschlechtsspezifische Lohngefälle existiert immer noch; es liegt bei 16,4 % im EU-Durchschnitt, wobei es beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt.

- *Stand der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive*

Im Mai 2016 nahm das Parlament eine [Entschließung](#) zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive an.

Zur Erinnerung: Menschenhandel stellt einen Verstoß gegen die grundlegenden Menschenrechte im Sinne von Artikel 5 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie eine Verletzung der persönlichen Integrität des Opfers und schwerwiegende organisierte Kriminalität, die den Staat und die Rechtsordnung untergräbt, dar. Er wurde auf vielen staatlichen Ebenen in Angriff genommen, insbesondere auf EU-Ebene im Zuge der [Richtlinie 2011/36/EU](#) zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer; mit der Richtlinie wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der die Strafverfolgung von Menschenhändlern erleichtert.

- *Stand der Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen*

Im März 2017 nahm das Parlament eine [Entschließung](#) zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen an.

Die [Richtlinie 2004/113/EG](#) erweitert den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen über den Bereich Beschäftigung und den Arbeitsmarkt hinaus auf den Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

In seiner Entschließung weist das Parlament mit Sorge darauf hin, dass die Richtlinie in den Mitgliedstaaten nicht einheitlich angewandt wird und dass in einigen Mitgliedstaaten und in bestimmten Branchen Lücken bei der Umsetzung bestehen, die geschlossen werden müssen. Im Hinblick auf die Versicherungs-, Banken- und Finanzbranche verweist das Parlament in dieser Entschließung darauf, dass der EuGH im Urteil in der Rechtssache *Test-Achats* zu dem Schluss gekommen ist, dass Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie der Verwirklichung des Ziels der Gleichbehandlung von Männern und Frauen entgegenwirkt.

6 Politische Maßnahmen zur Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Förderung der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter

Im Zeitraum 2015–2019 wurden Mittel in Höhe von insgesamt circa 6,17 Mrd. EUR bereitgestellt, um die Vorgaben und Ziele zu erreichen, die sich aus dem aktuellen Strategischen Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter ergeben. Dies umfasst die finanzielle Unterstützung, die Basisorganisationen (nichtstaatlichen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft usw.) gewährt wird.

Im Rahmen des EU-Programms „Rechte, Gleichheit und Unionsbürgerschaft“ wurden im Jahr 2018 Fördermittel in Höhe von insgesamt 3,3 Mio. EUR für Projekte gewährt, mit denen auf die Verbreitung bewährter Verfahren zur Bekämpfung von Stereotypen und Geschlechtersegregation am Arbeitsmarkt abgezielt wird.

Für 2019 wurde die Haushaltslinie 33 02 02 (Förderung von Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung) mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 37 262 000 EUR ausgestattet, was einer Aufstockung der Zahlungen im Vergleich zu den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 entspricht. Zusätzlich wurde der Haushaltslinie 33 02 01 (Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe) ein Betrag von 27 164 000 EUR zugewiesen, unter anderem als Beitrag zur

Bekämpfung von und zum Schutz vor jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen. Der Betrag liegt damit ebenfalls höher als im Jahr 2018.

Im Rahmen des Aktionsbereichs „Daphne“ des EU-Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ gewährte die Kommission 15 Mio. EUR für Projekte zur Verhinderung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt.

Für Strategien zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und einschlägige Projekte zur sozialen Innovation im Rahmen des [Programms für Beschäftigung und soziale Innovation \(EaSI\)](#) wurden Mittelzuweisungen in Höhe von 4,24 Mio. EUR vorgenommen.

Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Bereich Forschung und Innovation führt dazu, dass immer mehr Forschungseinrichtungen – darunter Hochschulen und Einrichtungen zur Forschungsfinanzierung – Gleichstellungsprogramme eingeführt haben (Anstieg von 36 % im Jahr 2014 auf 56 % im Jahr 2016).

Durch eine Reihe von Horizont-2020-Projekten, die im Jahr 2018 gestartet wurden, wurde ein Beitrag zu diesem Ziel geleistet. Hier ist beispielsweise das Programm „European Community of Practice to support institutional change – ACT“ zu nennen, das eine Mittelausstattung von fast 3 Mio. EUR aufweist.

Zudem wurde durch das Horizont-2020-Projekt GENDERACTION ein Beitrag zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums auf der Ebene der Mitgliedstaaten geleistet.

Im Vorschlag der Kommission für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen wird verlangt, die Gleichstellung der Geschlechter darin als bereichsübergreifende Priorität zu verankern, die sich in der Gestaltung der einzelnen Programme widerspiegelt. Das bedeutet beispielsweise, dass Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds² verwendet werden, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern, oder dass Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung³ eingesetzt werden, um Investitionen in Kinderbetreuungsinfrastruktur zu unterstützen.

Zudem ist in der Verordnung zum EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation für den Zeitraum 2021–2027 vorgeschrieben: „Horizont 2020 gewährleistet eine wirksame Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Geschlechterdimension bei den Inhalten von Forschung und Innovation.“⁴

Neuer MFR 2021–2027: Vorschlag zur Einrichtung des Programms „Rechte und Werte“

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms „Rechte und Werte“ im neuen MFR wurde am 30. Mai 2018 vorgelegt. Die Mittelzuweisung beläuft sich auf insgesamt 641 705 000 EUR. Im vorgeschlagenen neuen Programm sollen zwei bestehende Förderprogramme zusammengefasst werden, nämlich das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ sowie das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“. Dadurch sollen eine dringend erforderliche Vereinfachung, eine gegenseitige Verstärkung und eine gesteigerte Wirksamkeit erzielt werden. Das Programm zielt allgemein auf den Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen und der EU-Grundrechtecharta verankerten Rechte und Werte ab.

Im November 2018 nahm das Parlament seinen „Zwischenbericht über den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027: Standpunkt des Parlaments im Hinblick auf eine Einigung“ an. Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter gab seine [Stellungnahme](#) im September 2018 ab.

² COM(2018) 382

³ COM(2018) 372 final

⁴ COM(2018) 435 final

Das Parlament und der Rat erzielten am 6. März 2019 eine vorläufige Einigung über das Programm, das nunmehr sowohl vom Parlament als auch vom Rat formell gebilligt werden muss. Die Haushaltsaspekte sind in die Gesamteinigung über die nächste langfristige Haushaltsplanung der EU eingebunden.

7 Mit der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern befasste EU-Agenturen

7.1 Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE – European Institute for Gender Equality)

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Dezember 2006 das [Europäische Institut für Gleichstellungsfragen](#) mit Sitz in Vilnius (Litauen) eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Gleichstellung von Männern und Frauen aktiv zu fördern, einschließlich der grundsätzlichen Berücksichtigung dieser Frage in der Politik der Union und der Mitgliedstaaten. Ferner geht das Institut gegen Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts vor und rückt Gleichstellungsthemen stärker ins Bewusstsein, indem es den EU-Organen technische Hilfestellung leistet, etwa bei der Erhebung, Auswertung und Verbreitung von Daten sowie von neuen methodischen Instrumentarien (siehe das [Online-Ressourcen- und Dokumentationszentrum von EIGE](#)).

Im Jahr 2018 führte das EIGE den Vorsitz im Netzwerk der EU-Agenturen für Justiz und Inneres (JI). Die Agenturen befassen sich mit einer breiten Palette von Gebieten, darunter Migration und Grenzmanagement, Bekämpfung des Drogenhandels, der organisierten Kriminalität und des Menschenhandels, sowie Gleichstellung der Geschlechter. Das Netzwerk umfasst neun Agenturen: [CEPOL](#), [EASO](#), EIGE, [EMCDDA](#), [eu-LISA](#), [Eurojust](#), [Europol](#), [FRA](#) und [Frontex](#). Da diese Bereiche zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen, wurde das Netzwerk eingerichtet, um Synergien freizusetzen und Informationen auszutauschen.

Im Hinblick auf die Fortschritte und Erfolge des Netzwerks unterliegen die Agenturen für Justiz und Inneres (JI) gemeinsam einer Berichterstattungspflicht gegenüber dem beim Rat angesiedelten Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI – Standing Committee on Internal Security). Gemäß dieser Berichterstattungspflicht billigten die Leiter der JI-Agenturen im November 2018 in Vilnius einen [Abschlussbericht](#).

7.2 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Die [Agentur für Grundrechte](#) (FRA – Fundamental Rights Agency) wurde im Jahr 2007 als Agentur der EU eingerichtet. Zu ihren spezifischen Aufgaben zählt die unabhängige, faktengestützte Beratung zu Grundrechten.

Das Ziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um ihnen die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte – einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter – zu erleichtern, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder Aktionen festlegen.

Die Ergebnisse der Agentur für Grundrechte im Bereich [Gleichstellung der Geschlechter](#) umfassen Bewertungsberichte, Nachrichten, ein Handbuch bewährter Verfahren, thematische Erhebungen usw.

7.3 Der EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels

Das Amt des EU-Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels (EU ATC – EU Anti-Trafficking Coordinator) wurde durch die [EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels](#) eingerichtet. Die EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels ist für die

Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz zwischen den EU-Organen, den EU-Einrichtungen, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren sowie für die Ausgestaltung bestehender und die Ausarbeitung neuer politischer Maßnahmen und Strategien der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels zuständig. Das umfasst auch die Überwachung der Umsetzung der [Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012–2016](#) und der [Mitteilung vom Dezember 2017 über die Verstärkung der Anstrengungen der EU](#) zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Die jüngste Flüchtlingskrise hat gezeigt, dass es auf europäischer Ebene an geeigneten Instrumenten zur gemeinsamen Bekämpfung des Menschenhandels mangelt, insbesondere, was die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern betrifft. Das Parlament hat im [Mai 2016](#) seine einschlägige Auffassung zum Ausdruck gebracht.

8 Instrumente zur Unterstützung faktengestützter politischer Maßnahmen und Strategien

8.1 Sitzungen mit Sachverständigen

Das Europäische Parlament führt zahlreiche Anhörungen, Workshops und interparlamentarische Sitzungen und Konferenzen zu verschiedenen Aspekten der Rechte der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter durch. Anhörungen können auch von mehreren Ausschüssen gemeinsam abgehalten werden. In der letzten Legislaturperiode wurden bei mehr als [44 Veranstaltungen](#) Sachverständige angehört und wichtige Themen erörtert, darunter:

- [Implementation of EU Funds aimed at fighting violence against women & girls](#) (Durchführung von EU-Fonds, mit denen auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen abgezielt wird)
- [Gender-specific Measures in Anti-trafficking Actions](#) (Geschlechtsspezifisches Vorgehen bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels)
- [Gender equal workplaces: best practices & use of care services](#) (Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz: Bewährte Verfahren und Nutzung von Betreuungsdiensten)
- [Tackling the Gender Pay Gap](#) (Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles)
- [Gender Budgeting: State of Play and way forward](#) (Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung: Aktueller Stand und Zukunftsperspektiven)
- [Victim's Rights – LIBE-FEMM Joint hearing](#) (Opferrechte – Gemeinsame Anhörung der Ausschüsse „Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres“ und „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“)
- [EU strategy against women's cancers](#) (EU-Strategie gegen Krebserkrankungen bei Frauen)
- [Hearing on the European Protection Order](#) (Anhörung zur Europäischen Schutzanordnung)
- [Joint Hearing EMPL/FEMM Work-Life balance](#) (Gemeinsame Anhörung der Ausschüsse „Beschäftigung und soziale Angelegenheiten“ und „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben)
- [Women's rights in Afghanistan - Joint Hearing](#) (Frauenrechte in Afghanistan – Gemeinsame Anhörung)

8.2 Internationaler Frauentag

Wie jedes Jahr veranstaltete der Ausschuss „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ in Zusammenarbeit mit der Direktion Beziehungen zu den nationalen Parlamenten am 7. März 2019 eine [interparlamentarische Ausschusssitzung](#). Das diesjährige Thema lautete „Frauenpower in der Politik“. Das gewählte Thema gehört zum Kernbereich der Frauenrechte, denn es geht – vor dem

Hintergrund der anstehenden Wahlen zum Europäischen Parlament – um die Möglichkeiten der Frauen zur Teilhabe an der gemeinschaftlichen Führung unserer Gesellschaften.

8.3 Ad-hoc-Delegationen

Das Parlament organisiert Arbeitsbesuche von Ad-hoc-Delegationen, um in bestimmten Ländern oder bei bestimmten Organisationen Informationen aus erster Hand zu sammeln. Im Bereich der Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter haben sich solche Arbeitsbesuche als äußerst hilfreich erwiesen, um sich einen unmittelbaren Eindruck von der Lage im betreffenden Land zu verschaffen und die jeweilige Zusammenarbeit mit der EU zu bewerten. In der letzten Legislaturperiode organisierte der Ausschuss „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ Arbeitsbesuche von Ad-hoc-Delegationen zu folgenden Zielen: 58. Sitzung der Kommission zur Rechtsstellung der Frau in New York, USA (März 2014); Rom, Italien (März 2014); Riga, Lettland (Februar 2015); EIGE, Vilnius, Litauen (Februar 2015); 59. Sitzung der Kommission zur Rechtsstellung der Frau in New York, USA (März 2015); Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS – World Summit on the Information Society), Genf, Schweiz (Mai 2015); Dublin, Irland (September 2015); München, Deutschland (Februar 2016); 60. Sitzung der Kommission zur Rechtsstellung der Frau in New York, USA (März 2016); Delegationsreise des Ausschusses für Entwicklung zum Weltgipfel für humanitäre Hilfe (WHS – World Humanitarian Summit), Istanbul, Türkei (Mai 2016); Warschau, Polen (Juni 2016); Kigali, Ruanda (September 2016); Athen, Griechenland (November 2016); Malta (Februar 2017); 61. Sitzung der Kommission zur Rechtsstellung der Frau in New York, USA (März 2017); Warschau, Polen (Mai 2017); Arbeitsbesuch des Ausschusses für auswärtig Angelegenheiten, Marokko (Juli 2017); Kiew, Ukraine (September 2017); Lissabon und Funchal, Portugal (Oktober 2017); Budapest, Ungarn (Februar 2018); 62. Sitzung der Kommission zur Rechtsstellung der Frau in New York, USA (März 2018); EIGE, Vilnius, Litauen (September 2018); Tallin, Estland (September 2018); Wien, Österreich (Oktober 2018); Rom, Castel Volturno und Neapel (Dezember 2018); Berlin, Deutschland (Februar 2019) sowie Madrid, Spanien (Februar 2019).

8.4 Unterstützende Analysen

Die Fachabteilungen des Europäischen Parlaments und der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments haben auf Ersuchen des Ausschusses „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ eine Reihe von Studien, eingehenden Analysen, Briefings und Arbeitsunterlagen für Delegationsreisen erstellt, um die Arbeit des Parlaments im Bereich Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung zu unterstützen. Die Liste der Publikationen, die für den Ausschuss „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ erstellt wurden, findet sich im Anhang zum vorliegenden Briefing.

Unlängst durchgeführte Änderungen an der Geschäftsordnung des Parlaments, die für den Ausschuss „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ relevant sind

Das Parlament hat eine Reihe neuere Regeln angenommen, die von besonderer Bedeutung für den Ausschuss „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ sind und die am 11. März 2019 in Kraft getreten sind. Es handelt sich um eine Änderung von Artikel 11 Absatz 3 sowie um einen neu eingefügten Artikel 228a zur durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts („Gender Mainstreaming“).

Fazit:

Gender Mainstreaming ist eine weltweit anerkannte Strategie zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter. Es ist kein Selbstzweck, sondern ein Mittel zur Erreichung der Gleichstellung von Männern und Frauen durch die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Vorbereitung, Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von politischen und regulatorischen Maßnahmen und Ausgabenprogrammen. Die EU erkennt die Gleichstellung der Geschlechter als

ein Grundrecht, einen gemeinsamen Wert der EU und eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele der EU in den Bereichen Wachstum, Beschäftigung und gesellschaftlicher Zusammenhalt an.

Verglichen mit vielen anderen Teilen der Welt ist die EU ein guter Ort für Frauen. Laut dem [SDG Index and Dashboards Report 2018](#) (Bericht mit Indizes und Übersichtstafeln zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung – 2018) weisen 11 EU-Mitgliedstaaten beim Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 „Gleichstellung der Geschlechter“ ein Ergebnis von mehr als 80 von 100 Punkten auf. Schweden, Finnland und Frankreich liegen dabei ganz vorne. Sie weisen mehr als 87 Punkte auf und liegen damit weltweit auf den Plätzen 2, 3 und 5. Laut dem von der Kommission herausgegebenen [2019 Report on equality between women and men in the EU](#) (Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der EU – 2019) gehören 11 EU-Mitgliedstaaten zu den 20 weltweit besten Staaten in diesem Bereich.

Während sich das Geschlechtergefälle in der EU verringert und im Bildungsbereich sogar umgekehrt hat, wäre in vielen anderen Bereichen eine raschere Veränderung wünschenswert. Aus [Studien](#) des EIGE geht deutlich hervor, dass die Verringerung von geschlechterspezifischen Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt zu wirtschaftlichen Vorteilen und sonstigen positiven Auswirkungen führt.

Wie oben dargelegt, gibt es drei Bereiche, die für die Mitglieder des Ausschusses „Rechte der Frau und Gleichstellung der Geschlechter“ in der kommenden Legislaturperiode von besonderer Bedeutung sein werden, nämlich die Fortsetzung der begonnenen Arbeit an der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, bei der derzeit – nach der Abstimmung im Parlament vom April 2019 – der Standpunkt des Rates in erster Lesung erwartet wird, wie im Briefing erläutert; der Beitritt der EU zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“), bei dem derzeit der Standpunkt des Rates erwartet wird; sowie der nächste MFR und das zugehörige Programm „Rechte und Werte“, der noch der Annahme durch den Rat und das Parlament bedarf.

Haftungsausschluss und Urheberrechtsschutz

Für den Inhalt dieses Dokuments sind ausschließlich die Verfasser verantwortlich. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem Standpunkt des Europäischen Parlaments. Die Studie richtet sich an die Mitglieder und Mitarbeiter des Europäischen Parlaments und ist für deren parlamentarische Arbeit bestimmt. Nachdruck und Übersetzung sind – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2019

Kontakt: poldep-citizens@europarl.europa.eu

Dieses Dokument ist im Internet unter folgender Adresse verfügbar: www.europarl.europa.eu/supporting-analyses

Print ISBN 978-92-846-5296-9 | doi: 10.2861/471151 | QA-04-19-403-DE-C
PDF ISBN 978-92-846-5295-2 | doi:10.2861/182955 | QA-04-19-403-DE-N